

Besondere und zusätzliche Geschäftsbedingungen der klarx GmbH für die Vermietung von Raumsystemen (Stand: 01.04.2020 – Unternehmen B2B)

Die klarx GmbH (im folgenden „klarx“) vermietet Bauequipment jeglicher Art, wie z.B. Baumaschinen, Baugeräte, Hebe- und Krantechnik, Höhenzugangstechnik, Raumsysteme, etc. Darüber hinaus bietet klarx weitere Zusatzleistungen, wie z.B. Transporte, Versicherung, etc. an. Dazu bedient sich klarx als Vermieter verschiedener Lieferanten. Die nachfolgenden besonderen Vermietbedingungen gelten **zusätzlich, ergänzend** und gegebenenfalls **ersetzend** zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung der klarx GmbH im Verhältnis zum jeweiligen Besteller von Containern (im folgenden „Besteller“). Allen unseren Transportleistungen und Montagen für Raumsysteme liegen ebenfalls die nachstehenden Bedingungen zugrunde.

1. Allgemeines

- 1.1. Die Vermietung von Raumsystemen erfolgt ausschließlich auf Grund der allgemeinen Geschäftsbedingungen und dieser besonderen Geschäftsbedingungen von klarx. Abweichenden oder entgegenstehenden Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese gelten auch dann nicht, wenn klarx in Kenntnis derselben künftig eine Lieferung vorbehaltlos ausführt, ohne ihnen erneut zu widersprechen.
- 1.2. Zum Mietgegenstand „Raumsysteme“ zählen Wohn-, Lager-, Sanitärcontainer, Fäkalientanks, Schwarz-/Weißcontainer, Mobile Toilettenkabinen, Materialboxen, Bauwagen, Bauzäune und Materialien zur Baustellensicherung mit entsprechendem Zubehör.
- 1.3. Wird ein Mietgegenstand mit Grund und Boden oder mit einem Gebäude oder mit einer Anlage verbunden, so geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zweck gem. § 95 BGB. Der Mietgegenstand und evtl. Zubehör werden nicht Bestandteil eines Grundstücks, Gebäudes oder einer Anlage und ist mit Beendigung des Mietvertrages wieder zu trennen.
- 1.4. klarx und / oder der Lieferant sind berechtigt, andere Unternehmen zur Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtung einzuschalten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 1.5. Die Mindestmietzeit von Raumsystemen beträgt 30 Kalendertage. Die vereinbarte Miete versteht sich lediglich für das gemietete Raumsystem zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Der Besteller hat sämtliche Nebenkosten, insbesondere Kosten für Auf- und Abladen, Transport, LKW-Maut, Befestigung, Betriebsstoffe, Reinigung usw. neben der Miete und jeweils zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer zu zahlen.

- 1.6. Die Miete inklusive jeglicher Nebenkosten sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung im Voraus zu zahlen.
- 1.7. Insbesondere Transportpreise können sich durch gesetzliche Verfügungen in Form und Höhe der Abgaben verändern (LKW-Maut, Öko-Steuern, o.ä.). klarx behält sich in solchen Fällen vor, entsprechende Preisveränderungen an den Besteller weiterzugeben. Dies gilt auch für bereits vertraglich vereinbarte Preise für den Abtransport.
- 1.8. Bei fest vereinbarter Mietzeit ist die ordentliche Kündigung des Vertrages ausgeschlossen. Bei vorzeitiger Rückgabe der Mietsache wird klarx Mietzins und Nebenkosten bis zum vereinbarten Mietende berechnen. Dasselbe gilt für die vereinbarte Mindestmietzeit bei einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag. Nach Ablauf der Mindestmietzeit kann der Besteller einen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von 14 Kalendertagen in Textform kündigen.
- 1.9. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verbindlich. Erklärungen über die Beschaffenheit einer Sache stellen in keinem Fall eine Garantie dar, es sei denn, diese sind ausdrücklich als solche bezeichnet.

2. Antransport, Abtransport und Umsetzung

- 2.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, lässt klarx den Mietgegenstand zum vereinbarten Übergabeort transportieren. Mit der Übergabe geht die Gefahr auf den Besteller über. Klarx lässt, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Mietgegenstand ebenfalls vom vereinbarten Rückgabeort abtransportieren. Im Container befindliche Möbel sind vom Besteller auf eigene Kosten aufzustellen.
- 2.2. Der Besteller hat zu gewährleisten, dass der Stellplatz des Mietgegenstandes zu Zwecken der Anlieferung, Umsetzung und Abholung mit Schwerlastfahrzeugen bis 20 Meter Länge und 3 Meter Breite angefahren und frei befahren werden kann und dass eine Durchfahrtshöhe von mindestens 4 Metern sowie ein Aktionsradius von mindestens 8 Metern zur Verfügung steht.
- 2.3. Der Besteller hat auf eigene Kosten auch für die Einholung ggf. notwendiger öffentlich-rechtlicher Sondernutzungserlaubnisse zu sorgen. Der Besteller hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und klarx von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes ergeben können, freizustellen.
- 2.4. Schließlich ist der Besteller verantwortlich für alle Angaben über unterirdische Kabelschächte, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume, die die

Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen beeinträchtigen könnten. Auf die Lage und das Vorhandensein von Frei- und Oberleitungen, unterirdischen Kabeln, Leitungen, Schächten und sonstigen Hohlräumen, oder anderen nicht erkennbaren Hindernissen, die die Stand und Betriebssicherheit der Fahrzeuge am Einsatzort beeinträchtigen könnten, sowie auf besondere Gefährdungslagen, die sich bei Durchführung der Kran- oder Transportleistung hinsichtlich des zu befördernden Gutes und des Umfeldes ergeben können (z.B. Gefahrgut, Kontaminationsschäden etc.) hat der Besteller unaufgefordert hinzuweisen.

- 2.5. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass für den Abtransport des Mietgegenstandes durch klarx der Mietgegenstand bei der Abholung frei zugänglich und begehbar ist. Der Besteller hat in dem Mietgegenstand befindliche Gegenstände vor dem Abtransport transportfähig zu sichern.
- 2.6. Soweit nichts anderes vereinbart ist, darf auch eine Umsetzung des Mietgegenstandes vom vereinbarten Stellplatz nur durch klarx erfolgen. Unter einer Umsetzung im Sinne der Sonder-Mietbedingungen ist jegliche Ortsveränderung des Mietgegenstandes – auch innerhalb einer Baustelle – zu verstehen.

3. Übergabe, Rücknahme und Reinigung

- 3.1. klarx übergibt dem Besteller den Mietgegenstand in gereinigtem Zustand. Der Besteller hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Mietgegenstand während der Dauer des Mietverhältnisses auf eigene Kosten in Abhängigkeit von Art und Umfang der Nutzung regelmäßig zu reinigen.
- 3.2. Bei Rückgabe des Mietgegenstandes erfolgt die Rücknahmekontrolle (Abnahme) in der Mietstation des Lieferanten. Eine Vorort-Abnahme ist auf Wunsch des Bestellers möglich. Hierfür ist ein Termin 14 Kalendertage im Voraus zu vereinbaren.
- 3.3. Unbeschadet der Reinigungsverpflichtung des Bestellers nimmt klarx nach Rückgabe des Mietgegenstandes eine Innen- und Außenreinigung auf Kosten des Bestellers nach Maßgabe der mietvertraglichen Vereinbarung vor. Erhält klarx den Mietgegenstand übermäßig stark verschmutzt zurück, erhöhen sich die Reinigungskosten abhängig von dem entstehenden Aufwand.

4. Montage und Demontage

- 4.1. Entsprechend einer gesonderten Vereinbarung im Mietvertrag übernimmt klarx gegen ein zusätzlich vereinbartes Entgelt auch den Aufbau und/oder Abbau des Mietgegenstandes. Der vereinbarte Aufbau geschieht nach Anweisung des Bestellers. Boden- und Deckenbelastungen sind vom Besteller zu beachten.

- 4.2. Der Besteller hat alle zum Aufstellen des Mietgegenstandes erforderlichen behördlichen Genehmigungen, insbesondere eine ggf. erforderliche Baugenehmigung, auf seine Kosten einzuholen. Dies gilt insbesondere auch für erforderliche Aufstellungsgenehmigungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und/oder zum Einleiten von Fäkalien in den Kanal. Die Verkehrssicherungspflichten bei allen Montagearbeiten obliegt vollumfänglich dem Besteller.
- 4.3. Der Besteller hat zu gewährleisten, dass der Stellplatz einen tragfähigen und ebenen Untergrund (Toleranz +/- 1,0 cm) aufweist. Die Auflagepunkte müssen den Vorgaben eines vom Besteller zu erstellenden Fundamentplanes entsprechen. Klar steht das Recht zu, die Aufstellung abweichend von den Plänen des Bestellers vorzunehmen, wenn hierfür sachliche Gründe bestehen. Pläne von im Erdreich verlegten Leitungen, Rohren etc. am konkreten Ort des Aufbaus des Mietgegenstandes sind vor Aufbaubeginn auszuhändigen. Sollte bei Arbeitsbeginn kein entsprechender Erdleitungsplan vorgelegt worden sein, so ist der Besteller für einen daraus resultierenden Schaden verantwortlich.
- 4.4. Die für vereinbarte Montagearbeiten beim Auf- bzw. Abbau erforderlichen Strom- und Wasseranschlüsse sind vom Besteller bereitzustellen. Während der Montagezeiten sind den Monteuren kostenlos sanitäre Einrichtungen (Waschmöglichkeit, Toiletten) zur Verfügung zu stellen. Der Besteller hat Abfallbehälter für angefallenen Materialien bei Auf- bzw. Abbau bereitzustellen.
- 4.5. Alle Anschlüsse der Ver- und Entsorgungsunternehmen müssen nach den jeweils örtlich geltenden technischen Richtlinien durch qualifizierte Fachkräfte auf Kosten des Bestellers hergestellt werden. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Besteller als Nutzer für die elektrischen Anschlüsse, die Erdung und die Außenverbindungen des Mietgegenstandes verantwortlich. Der Besteller hat diese Installationen durch qualifizierte Elektrofachkräfte und die Prüfung der elektrischen Anlage bei Erstinbetriebnahme auf eigene Kosten durchführen zu lassen.
- 4.6. Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist klar nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Montageunternehmens unberührt.

5. Pflichten des Bestellers während der Mietzeit

- 5.1. Der Besteller ist verpflichtet, das gemietete Raumsystem jederzeit ordnungs- und vertragsgemäß zu behandeln, insbesondere es vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen, für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Raumsystemes Sorge zu tragen.

- 5.2. Das Containerdach ist nach Inbetriebnahme laub- und für eine Abholung zum Rücktransport schneefrei zu halten. Es darf nicht als Lagerfläche genutzt oder belastet werden. Verunreinigungen der Dachbleche, Laubfanggitter, Regenrinnen und Regenfallrohre sind regelmäßig zu entfernen, damit eine geregelte Entwässerung stattfinden kann und Schäden vermieden werden. Es ist für eine ausreichende Unterlüftung der Container zu sorgen.
- 5.3. Um Kondensation und Feuchtigkeitsschäden zu vermeiden ist der Besteller verpflichtet, den Container regelmäßig, mindestens 3 x die Woche, zu lüften. Die Luftfeuchtigkeit im Container sollte die Grenze von 60% nicht überschreiten. Bei einer Außentemperatur von 0°C oder darunter sind Container mit Sanitärinstallationen bis unmittelbar vor ihrer Rückgabe zu beheizen.
- 5.4. Während der Mietzeit fällig werdende technische Prüfungen gemäß gesetzlichen Vorgaben oder geltenden technischen Richtlinien sind vom Besteller rechtzeitig und auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Dazu gehören insbesondere UVV-/BGVA-Prüfungen für Elektroanlagen, Feuerlöscher, Gasheizungen etc. Elektrische Installationen sind während der Dauer des Mietvertrages bzw. während der Dauer des Gebrauchs des Mietgegenstandes prüfen zu lassen, insbesondere stationäre Anlagen (fest verbundene Installationen), ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel (nicht fest verbundene Installationen), CEE-Kabel sowie der FI-Schutzschalter (monatlich). Die Prüfung der vorgenannten Elektroinstallationen hat nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, technischen Richtlinien (insbesondere der DIN VDE) und Unfallverhütungsvorschriften (insbesondere der DGUV Vorschrift 3) durch geeignete Fachkräfte zu erfolgen.
- 5.5. Hinsichtlich der Vermietung von Feuerlöschern an den Besteller überprüft klarx nicht, ob der Betrieb des Bestellers überhaupt die Ausstattung mit Feuerlöschern erfordert und/oder welcher Typ Feuerlöscher vom Besteller überhaupt benötigt wird und/oder welche Anzahl von Feuerlöschern der Betrieb des Bestellers bedarf und/oder wo genau im Betrieb des Bestellers die Feuerlöscher zu installieren sind und auch nicht die Wartung und/oder Instandhaltung bzw. Instandsetzung der Feuerlöscher. Klarx prüft auch nicht, ob Art und Ausgestaltung des Betriebs des Bestellers das Erstellen eines solchen Flucht- bzw. Rettungswegplanes benötigt oder nicht. Jedenfalls ist der Besteller verpflichtet, die Feuerlöscher auf eigene Kosten und Rechnung der regelmäßigen Wartung gemäß Instandhaltungsnorm DIN 14 406 Teil 4 sowie entsprechend den Herstelleranweisungen -, spätestens aber alle 24 Monate, - zu unterziehen, um die einwandfreie und dauerhafte Funktionstauglichkeit der Feuerlöscher zu gewährleisten. klarx haftet daher nicht für Schäden des Bestellers, die daraus resultieren, dass der Besteller die Feuerlöscher nicht und/oder nicht rechtzeitig und/oder nicht regelmäßig gewartet hat. Im Falle der Inbetriebnahme der Feuerlöscher ist klarx hiervon sofort zu informieren, damit der oder die in Betrieb genommene(n) Feuerlöscher entweder aufgefüllt oder ausgetauscht werden können.

- 5.6. Bei Containern mit Sanitärinstallationen, die eine externe Wasserversorgung benötigen, hat der Besteller selbst dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserqualität der beabsichtigten Nutzung entspricht. Nach Anschluss an die Wasserversorgung und vor der Inbetriebnahme der Sanitärinstallationen hat der Besteller dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Leitungen, Wasserhähne, Dusch-Installationen, WC-Spülungen etc. unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften bzw. technischen Empfehlungen gründlich mit – soweit technisch möglich – mindestens 60°C heißem und sauberem Frischwasser gespült werden, damit gegebenenfalls in den Leitungen und Sanitärinstallationen vorhandene Verschmutzungen (Keime, etc.) ausgespült bzw. abgetötet werden. Es obliegt dem Besteller sicherzustellen, dass während des Betriebs der Sanitäreinrichtungen in den Warmwasseranlagen Temperaturen nach Maßgabe der geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z. B. Trinkwasserverordnung) bzw. technischen Empfehlungen vorherrschen, die das Entstehen von Keimen (z. B. Legionellen) verhindern. Auch hat der Besteller selbst dafür Sorge zu tragen, dass ein hinreichender Wasserdurchfluss in den Sanitäreinrichtungen gegeben ist, der die Entstehung von Keimen bzw. eine Verschlechterung der Wasserqualität ausschließt oder reduziert. Sollen Container mit Sanitärinstallationen von gesundheitlich anfälligen Menschen genutzt werden oder sollen diese Container in besonders hygienebedürftigen Bereichen genutzt werden, hat der Besteller vor einer Inbetriebnahme Wasserproben zu entnehmen und diese auf Keime zu kontrollieren.
- 5.7. Besitzt ein Container mit Sanitärinstallationen keine externe Wasserversorgung, sondern nur einen Frischwassertank, ist dieser durch den Besteller selbst zu befüllen. Übernimmt klarx diese Aufgabe wird der Tank mit sauberem Wasser befüllt. Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass das Wasser keine Trinkwasserqualität besitzt und durch lange Standzeiten beim Besteller Qualitätsverluste erleiden kann.
- 5.8. klarx ist vom Besteller unverzüglich zu informieren, sobald ein Instandsetzungsbedarf – gleich welcher Art- vorliegt. Der Besteller ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von klarx Reparaturen durchführen zu lassen, sowie Veränderungen am Mietgegenstand, insbesondere An-, Um- sowie Einbauten vorzunehmen oder Kennzeichnungen zu entfernen. Notwendige Reparaturen, welche auf mangelnde Sorgfaltspflicht des Bestellers zurückzuführen sind, werden durch klarx instandgesetzt und berechnet.
- 5.9. Treppen und Podeste am bzw. im Mietgegenstand hat der Besteller auf eigene Kosten zu warten und dabei insbesondere regelmäßig auf ihre Festigkeit zu kontrollieren.
- 5.10. Werden Mietgegenstände umgestoßen oder fallen wegen unzureichender Sicherung um und müssen daher neu aufgestellt und gereinigt werden, so trägt der Kunde die Kosten hierfür. Gleiches gilt für mögliche Folgeschäden.
- 5.11. Bauwagen dürfen im öffentlichen Straßenraum nicht länger als zwei Wochen geparkt werden, sofern diese nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt sind (§ 12 Abs. 3 lit. b StVO).

6. Haftung des Bestellers, Haftungsbeschränkung, Selbstbeteiligung

6.1. Bei Mietvertragsverletzungen, Schäden am Mietgegenstand oder Verlust des Mietgegenstandes haftet der Besteller grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Der Besteller ist verpflichtet, das Abhandenkommen eines Mietgegenstandes sowie eine Beschädigung an einem Mietgegenstand unverzüglich klarx schriftlich zu melden.

6.2. Dem Besteller steht es frei diese Haftung für Raumsysteme durch Zahlung eines besonderen Entgeltes auf einen Selbstbehaltsbetrag gegenüber klarx zu beschränken. Durch Vereinbarung der Haftungsbeschränkungsvergütung wird die Haftung des Bestellers für jeden einzelnen Schadensfall am einzelnen Mietgegenstand der durch fahrlässiges Eigenverschulden entsteht, auf eine Selbstbeteiligung nach folgender Staffelung für Raumsysteme beschränkt:

Listen-Neuwert des Mietgegenstandes bis EUR 5.000,00:

Selbstbehalt EUR 1.000,00

Listen-Neuwert des Mietgegenstandes bis EUR 10.000,00:

Selbstbehalt EUR 2.000,00

Listen-Neuwert des Mietgegenstandes bis EUR 20.000,00:

Selbstbehalt EUR 3.500,00

Listen-Neuwert des Mietgegenstandes ab EUR 20.000,00:

Selbstbehalt EUR 5.000,00.

6.3. Bei Schäden des Mietgegenstandes, die durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch sowie aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Bestellers entstehen, hat der Besteller Schadensersatz in voller Höhe zu leisten.

6.4. Bei Verlust oder Diebstahl des Mietgegenstandes beträgt die Selbstbeteiligung des Bestellers 25% des Listen-Neuwerts des Gerätes, mindestens jedoch EUR 2.500,00. Bei Verlust oder Diebstahl des Mietgegenstandes aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Bestellers, ist der Wiederbeschaffungswert der Mietsache in voller Höhe zu leisten.

6.5. Wird keine Haftungsbeschränkung vereinbart, so haftet der Besteller für jegliche Schäden an dem Mietgegenstand (gleichgültig, ob vom Besteller oder von Dritten verursacht) und für den Verlust oder Diebstahl während der Mietzeit. Der Besteller ist in diesem Fall verpflichtet, den Mietgegenstand für die Dauer der Mietzeit gegen Schäden aller Art (insbesondere auch Leitungswasserschäden bei Sanitärcontainern), soweit versicherbar, zugunsten von klarx zu versichern und die Deckungszusage der Versicherungsgesellschaft vor Beginn klarx vorzulegen. Der Versicherungsschein ist binnen 14 Tagen auf Verlangen von klarx vorzulegen. Tritt ein Schadensfall ein, so hat

der Besteller klarx hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen, unter Angabe des Zeitpunktes und der Ursache des Schadensfalles sowie des Umfanges der Beschädigung. Versichert der Besteller den Mietgegenstand zu seinen eigenen Gunsten, so tritt der Besteller bereits jetzt seinen Anspruch auf die Versicherungsleistung an klarx ab, so dass dieser den Schaden direkt bei der Versicherung geltend machen kann. klarx nimmt diese Abtretung an.

- 6.6. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für vom Besteller oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich verursachte Schäden und sämtliche Schäden, die mit der Nutzung oder dem Defekt des Mietgegenstandes gegenüber Dritten entstehen. Im Falle einer grob fahrlässigen Schadensherbeiführung ist klarx berechtigt, den Besteller in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens in Anspruch zu nehmen.

7. Leistungsumfang bei vereinbarten Pauschalbeträgen

- 7.1. Montage- und / oder Demontagepauschalen beinhalten, sofern nicht anders vereinbart: Montagepersonal, Auslösen, Übernachtungen, An- und Abfahrten, Fahrt-km, typspezifisches Werkzeug.
- 7.2. Transportpauschalen beinhalten, sofern nicht anders vereinbart: An- und Abfahrt der Transportfahrzeug(e) jeweils für den Antransport bzw. Rücktransport.
- 7.3. Autokranpauschalen beinhalten, sofern nicht anders vereinbart: An- und Abfahrt(en) Autokran(e) inkl. An / Abtransport des Zusatzballastes, den Einsatz Autokran(e) für Montage und / oder Demontage inkl. Beladen / Entladen von Transportfahrzeugen. Soweit erforderlich und vereinbart werden Sondernutzungsgebühren für Standplatz Autokran(e) nach Beleg, Genehmigung(en), Straßensperre(n) und Beschilderung(en) nach Aufwand / Beleg, oder nach Vereinbarung, pauschal berechnet.
- 7.4. Bei Beschilderung(en) von Straßensperre(n), Halteverbot(en) etc. durch klarx bzw. den Lieferanten haftet klarx ausdrücklich nur für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Ausführung. Nacht,- Wochenend- und Feiertagszuschläge werden gesondert berechnet.
- 7.5. Reinigungspauschalen beinhalten den normalen Aufwand einer Grundreinigung der Raumsysteme, nicht jedoch die Reinigung übermäßig verschmutzter Raumsysteme.

8. Regelmäßig gesondert zu berechnende Kosten bei Anfall

In allen vereinbarten Pauschalbeträgen sind nicht enthalten und werden, sofern Kosten hieraus entstehen, regelmäßig gesondert berechnet:

- Kosten für die Entfernung von im Baustellen- oder Zufahrtsbereich verbotswidrig abgestellten Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen sowie die hieraus entstehenden Wartezeiten.
- Kosten eines Montageabbruchs aufgrund behördlicher Anordnung, z. B. wegen Lärm oder anderer Emissionen.
- Kosten eines Montageabbruchs und / oder Rückbaus der Anlage einschließlich eventueller Kosten Dritter für Bergung / Absicherung aufgrund fehlender oder fehlerhafter Statik, mangelnder Tragfähigkeit des Untergrundes, fehlender oder mangelhaft ausgeführter Fundamentierung.
- Baustellenbedingte Wartezeiten (z.B. durch fehlenden Stromanschluss, nicht vorbereitete Zufahrt, nicht vorbereiteten Containerstandplatz bzw. Lagerplatz, fehlende Genehmigung für den Standplatz, bei Montage auch: Fehlen des Kranfahrers zu Einweisung und Übergabe, etc.).
- Wetterbedingte Wartezeiten / Standzeiten (z.B. Abbruch oder Wartezeit wg. Wind, Schnee, Eisregen etc.).
- Wartezeiten auf Transportfahrzeug(e) oder Autokran(e) oder Montagepersonal, sofern diese Leistungen selbst oder von Dritten ausgeführt wurden.